



Dr. Thomas Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

FDP – HUT Stadtratsfraktion
Rathaus, Marienplatz 8

21.09.2017

Ehe für Alle unbürokratisch umsetzen

Antrag Nr. 14-20 / A 03219 der FDP – HUT Stadtratsfraktion
vom 29.06.2017, eingegangen am 30.06.2017

Az. D-HA II/V1 4330-1-0005

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit EMail vom 16.08.2017 wurde von uns um Fristverlängerung zur schriftlichen Beantwortung Ihres Antrages bis 01.11.2017 gebeten. Für Ihr Einverständnis hierzu am 13.09.2017 bedanke ich mich.

Nach § 60 Abs. 9 GeschO dürfen sich Anträge ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder nur auf Gegenstände beziehen, für deren Erledigung der Stadtrat zuständig ist. Die Organisation und Durchführung eines bürgerorientierten Parteienverkehrs und somit einer bürgerfreundlichen Verwaltung sowie die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen entsprechend dem bayerischen Kostengesetz (KG) haben keine grundsätzliche Bedeutung, sondern sind innerorganisatorische Angelegenheiten, die der laufenden Aufgabenerledigung zuzuordnen sind und somit nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO dem Oberbürgermeister in seinem Direktionsrecht obliegen. Eine beschlussmäßige Behandlung der Angelegenheit im Stadtrat ist rechtlich nicht möglich. Ich erlaube mir daher, Ihren Antrag in Abstimmung mit dem Herrn Oberbürgermeister in Schriftform zu beantworten.

Bezüglich Ihres Antrages vom 29.06.2017, der darauf abzielt, dass die Landeshauptstadt München für eine unbürokratische Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-45000
Telefax: 089 233-45003

Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts sorgt und für die Umwandlung bestehender eingetragener Lebenspartnerschaften in gleichgeschlechtliche Ehen keine Gebühren erhebt, können wir Folgendes mitteilen:

Bei den Münchner Standesämtern wurden in den letzten Jahren jeweils ca. 250 gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz begründet. Deshalb ist davon auszugehen, dass auch die Anzahl der künftig jährlich in München zu schließenden gleichgeschlechtlichen Ehen bei ca. 250 liegen wird.

Die Münchner Standesämter rechnen darüber hinaus mit bis zu 2.750 zusätzlichen Verfahren zur Umwandlung eingetragener Lebenspartnerschaften in Ehen, da zum 31.12.2016 5.543 Personen mit dem Familienstand „verpartnert“ in München gemeldet waren und die Koordinierungsstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen schätzt, dass nahezu alle intakten Paarbeziehungen nunmehr zeitnah die Umwandlung ihrer eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe planen. Aus diesem Grunde macht das Kreisverwaltungsreferat einen zusätzlichen auf 15 Monate ab Besetzung befristeten Personalbedarf in Höhe von vier Vollzeitäquivalenten geltend. Hierüber soll der Stadtrat im Rahmen eines Finanzierungsbeschlusses in seiner Sitzung am 18.10.2017 entscheiden. Durch diese Personalausweitung können aller Voraussicht nach dann auch die zu erwartenden Umwandlungsverfahren sukzessive bis Ende des Jahres 2018 zeitnah für Kundinnen und Kunden durchgeführt werden. Personen, die ihre eingetragene Lebenspartnerschaft in eine Ehe umwandeln wollen, haben hierbei bei den Münchner Standesämtern die Wahl, ob sie sich ihr erneutes „Ja-Wort“ während den allgemeinen Münchner Trauungszeiten im Rahmen einer erneuten feierlichen Zeremonie in den Münchner Trausälen, oder aber, nach entsprechender Terminvereinbarung, an Diensttagen und Donnerstagen gleich im Anschluss Ihrer gemeinsamen Vorsprache zur Beantragung der Umwandlung ihrer Lebenspartnerschaft in eine Ehe in den Büros der Standesbeamtinnen und -beamten geben wollen.

Die Münchner Standesämter haben ihre Internetpräsentation überarbeitet und informieren umfassend über das Verfahren und die Möglichkeiten, in München eine gleichgeschlechtliche Ehe zu schließen bzw. eine eingetragene Lebenspartnerschaft in eine Ehe umzuwandeln.

Wir gehen davon aus, dass Ihrem Anliegen einer „unbürokratischen“ Umsetzung damit entsprochen wird.

Grundlage für die Gebührenerhebung von Amtshandlungen auf dem Gebiet des Personenstandsgesetzes (PStG) ist ein förmliches Landesgesetz und keine städtische Gebührensatzung, über die ggf. der Stadtrat entscheiden könnte. Gebühren und Auslagen für standesamtliche Leistungen sind nach dem bayerischen Kostengesetz (KG) zu erheben. Art. 1 Abs. 1 Satz 3 KG unterwirft die hoheitliche Verwaltungstätigkeit von Kommunen, die sie im übertragenen Wirkungsbereich vornehmen, allgemein der sachlichen Kostenpflicht.

Hinsichtlich der Gebühren für die Umwandlung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe ist ein entsprechender Tatbestand im Kostenverzeichnis (KVz) des Kostengesetzes derzeit nicht enthalten und das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr als oberste Aufsichtsbehörde der bayerischen Standesämter hat bis dato leider auch keine Vollzugshinweise hierzu erlassen. Grundsätzlich ist nach dem Kostengesetz eine

Amtshandlung aber nur dann gebührenfrei, wenn diese explizit als „gebührenfrei“ im KVz benannt ist. In Fällen, die nicht im KVz enthalten sind, sind Gebühren nach einer im Kostenverzeichnis vergleichbaren Amtshandlung enthaltenen Gebührenregelung (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 KG) bzw. in sonstigen Fällen nach dem allgemeinen Gebührenrahmen von 5 bis 25.000 € (Art. 6 Abs. 1 Satz 3 KG) zu erheben.

In Bayern ist eine Eheschließung bei dem für die Anmeldung zuständigen Standesamt im Rahmen des üblichen Verwaltungsaufwandes nach der Tarif-Nummer 2.II.8/1.2.1 Kostenverzeichnis (KVz) grundsätzlich gebührenfrei. Eine Gebührenerhebung in Höhe zwischen 50,- € und 90,- € erfolgt nach Tarif-Nummern 2.II.8/1.1.1 und 1.1.3 nur für die vorgeschaltete Prüfung der Eheschließungsvoraussetzungen gemäß § 13 Personenstandsgesetz (PStG). Dieser kostenpflichtige Tatbestand, die Prüfung gemäß § 13 PStG, kommt ausweislich des neu in das Gesetz eingefügten § 17a PStG im Zusammenhang mit der Umwandlung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe nicht zur Anwendung, da eine Prüfung der Ehebestandsvoraussetzungen nicht mehr stattfindet. Allerdings entsteht durch die Vorbereitung der Umwandlung ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand. So ist in beiden Fällen eine Anmeldeniederschrift zu fertigen, über die Möglichkeiten der Namensführung in der Ehe zu beraten und der zu beurkundende Personenstand der Ehemittler zu prüfen. Deshalb ist es geboten und sachgerecht, entsprechend Art. 6 Abs. 1 Sätze 2 und 3 KG für das Verfahren zur Umwandlung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe eine Gebühr in Höhe von 25,- € festzusetzen.

Im Übrigen gilt auch in Zusammenhang mit der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen der im Gebührentarif des bayerischen Kostenverzeichnisses näher beschriebenen Fallkonstellationen, wie z.B. bei Ausstellung von Eheurkunden (10 € je Urkunde) oder bei Vornahme von Eheschließungen außerhalb der üblichen Öffnungszeiten der Standesämter (in München 70 € an Freitagnachmittagen und 90 € an Samstagen), Gebühren in der Höhe zu erheben sind, wie sie sich aus dem Kostenverzeichnis ergeben und wie sie schon bisher bei Eheschließungen und Lebenspartnerschaftsbegründungen in diesen Fällen üblich waren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat